

Glarner Regionalbank im Winterschlaf

Falsche Kundeninfo. Seit einem halben Jahr ist klar: Freizügigkeitsgelder darf man weiterhin steuerfrei liegen lassen, wenn man das offizielle Rentenalter erreicht hat – auch dann, wenn man keiner Erwerbstä-

tigkeit mehr nachgeht, längstens aber bis zum 69. (Frauen) beziehungsweise 70. Altersjahr (Männer). So hat es die Eidgenössische Steuerverwaltung im Kreisschreiben Nr. 41 im letzten Herbst festgehalten. Alle

Kantone haben sich der Regelung angeschlossen (siehe K-Geld 5/14).

Allerdings haben das noch nicht alle gemerkt. Die Glarner Regionalbank warnte einen Kunden noch am 25. Februar in einem Normschreiben, Freizügigkeitsguthaben seien «in der Regel nur steuerfrei, wenn Sie über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus noch erwerbstätig sind». Diese Auskunft war falsch, bestätigt Marita Lichtsteiner von der Glarner Steuerverwaltung gegenüber K-Geld.

«Ein Fehler von unserer Seite», gesteht Dieter Elmer, Direktor der Glarner Regionalbank. «Wir haben das in unserem Informationsschreiben nun korrigiert.» fh

Von diesem OGI ist abzuraten

«Finanztest» warnt. Nein, hier geht es nicht um einen ehemaligen Bundesrat aus dem Berner Oberland. Sondern um die Firma Oil & Gas Invest AG aus Frankfurt am Main, abgekürzt OGI. Sie investiert in die weltweite Ölförderung und hat auch in der Schweiz Investoren gesucht. Dazu offeriert die OGI eine «Festzins-Ren-



dite» von 9 bis 12 Prozent Zins pro Jahr. Für die Rückzahlung des Darlehens gebe es eine «persönliche Garantie» des Vorstandsvorsitzenden Jürgen Wagentrotz.

Die von der deutschen Stiftung Warentest herausgegebene Zeitschrift «Finanztest» spricht von einer «fragwürdigen Garantie». Es sei «wenig wahrscheinlich», dass die Firma die aufgenommenen Darlehen der-einst zurückzahlen könne. Denn das Ölgeschäft berge viele Risiken. Zudem habe die OGI keine Erlaubnis der deutschen Behörden zum Betreiben des Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfts. em



Glarner Regionalbank: Kunden falsch informiert über Freizügigkeitsgelder

Pensions-Apps taugen nur fürs Obligatorium

Die Handyprogramme «BVG-Rechner» und «SwissBVG» versprechen, Renten der Pensionskassen zu berechnen. Ihr Nutzen ist beschränkt.



Pensionskasse. Auf dem Handy die künftige Altersrente aus der Pensionskasse ausrechnen? Und

dazu noch allfällige Invaliden-, Ehegatten- oder Kinderrenten? Das tönt praktisch. Es funktioniert aber nur für Löhne bis maximal 84 600 Franken pro Jahr. Denn Handy-Apps wie «BVG-Rechner» und «SwissBVG» können nur das berechnen, was sich innerhalb des

gesetzlichen Obligatoriums bewegt. Das heisst: Die Apps rechnen nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrente aus. Viele Versicherte haben aber ein überobligatorisches Guthaben und erhalten später eine entsprechend höhere Rente.

Auch die simple Rechnung mit den obligatorischen Guthaben lösen die zwei Apps unterschiedlich gut. Der «BVG-Rechner» ist einfach zu

bedienen und gibt detailliert an, mit welchen Zahlen gerechnet wird. Die App «SwissBVG» hingegen ist kompliziert und intransparent.

Übrigens: Die Stiftung Auf-fangeinrichtung BVG stellt Interessierten einen kostenlosen Excel-Rechner zur Verfügung. Zu finden ist er unter Chaeis.net → «BVG Berufliche Vorsorge». Dort am rechten oberen Bildschirmrand auf «Tool Berechnung der Vorsorgeleistungen» klicken. Doch auch dieser Onlinerechner «beherrscht» nur das Obligatorium.



Tipp: Der individuelle Vorsorgeausweis, den Versicherte jeweils Anfang Jahr erhalten, informiert korrekt über alle Leistungen. cb





DOMINIQUE SCHÜTZ

Elisabeth Fehlmann: Hohe Bankgebühren für vergessenes 3a-Konto

Kündigungsfristen beim Wechsel des 3a-Kontos

Zinsvorteil. Wer sein 3a-Konto zu einer anderen Bank wechseln will, um mehr Zins zu erhalten, muss teilweise lange warten. Die Tabelle unten zeigt: Wenig kundenfreundliche Banken haben eine Kündigungsfrist von 6 Monaten jp

Bank	Frist
Aargauische Kantonalbank	3 Monate
Appenzeller Kantonalbank	3 Monate ¹
Banca Popolare di Sondrio	3 Monate
Bank Coop	keine
Basler Kantonalbank	keine
CIC Suisse	3 Monate
Credit Suisse	keine
Glarner Kantonalbank	6 Monate ¹
Graubündner Kantonalbank	keine
Luzerner Kantonalbank	keine
Migros-Bank	keine
Nidwaldner Kantonalbank	6 Monate
Postfinance	keine
Raiffeisen	31 Tage
Schaffhauser Kantonalbank	6 Monate
Schwyzer Kantonalbank	keine
Sparhafen Zürich	keine
St. Galler Kantonalbank	6 Monate ¹
Thurgauer Kantonalbank	3 Monate
UBS	keine
Urner Kantonalbank	keine
WIR-Bank	keine
Zuger Kantonalbank	3 Monate ¹
Zürcher Kantonalbank	keine

¹ Keine Frist beim Wechsel zu einer anderen Kantonalbank

Vergessen kann teuer werden

Ein Kundin der Bank Coop vergass ihr 3a-Konto. Als sie sich erinnerte, kam die böse Überraschung.

► Elisabeth Fehlmann aus Lenzburg hatte ein 3a-Konto bei der Bank Coop in Bern. Im Jahr 2007 heiratete sie, zügelte in den Kanton Aargau – und dachte nicht mehr an das Konto mit den 773 Franken. Sie teilte der Bank weder

die neue Adresse noch ihren neuen Namen mit.

Im Jahr 2014 fiel Elisabeth Fehlmann wieder ein, dass sie das Konto eröffnet hatte. Doch bei ihrem Besuch in der Bank Coop erlebte sie eine böse Überraschung: Das Konto war weg. Es sei mangels Einlage aufgelöst worden, wurde die Kundin informiert.

Der Grund: Die Bank hatte erfolglose Nachforschungen angestellt und dann das Konto als «banklagernd» geführt. Das kostete

pro Jahr 200 bis 300 Franken Gebühren.

Diese Gebühren seien üblich, sagt die Bank Coop. Immerhin: Nachdem sich K-Geld nach dem Vorgang erkundigt hatte, verzichtete die Bank auf die Abgabe. Der Fall sei einzigartig und die Kundin habe sich ja letztlich wieder gemeldet. Daher werde das 3a-Konto mit seinem ursprünglichen Saldo weitergeführt. jp



Tipps: K-Geld – ein nicht abzugsfähiger Gewinn fürs Leben

Steuern sparen. Es könnte ja sein, dass Sie sich als Abonnentin oder Abonnent denken: K-Geld ist so nützlich und lehrreich – da kann ich die Kosten für das Abo doch glatt bei den Steuern als Berufskosten abziehen. Die Idee dahinter ist einleuchtend. K-Geld enthält viele wertvolle Informationen, von denen

man ab und zu sogar am Arbeitsplatz profitieren kann.

Doch wagen Sie den Versuch nicht: Der Steuerkommissär wird den Abzug nicht zulassen. Und wird Sie vielleicht auf einen ganz frischen Entscheid des Bundesgerichts verweisen: Es hat eine Anwältin auf-

laufen lassen, die 651 Franken für das NZZ-Abonnement als Berufskosten abziehen wollte. Diese Kosten seien nicht abzugsfähig, sie gehörten «zum allgemeinen Lebensunterhalt».

Trösten Sie sich: Für nur 34 Franken pro Jahr erhalten Sie von K-Geld eine ganze Menge für Ihr Leben. em